

Aktenzeichen:
Zuständigkeit: Bau- und Planungsamt
Verfasser: Krentzlin

Datum: 10.11.2022

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Nichtöffentlich	05.12.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Infrastruktur und Umwelt	Vorberatung
Nichtöffentlich	08.12.2022	Hauptausschuss	Vorberatung
Öffentlich	14.12.2022	Stadtvertretung Plau am See	Entscheidung

Betreff:

Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Schmutzwassergebührenabrechnung zwischen der Stadt Plau am See und dem WAZV Parchim-Lübz

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Schmutzwassergebührenabrechnung zwischen der Stadt Plau am See und dem WAZV Parchim-Lübz.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehrkosten in Höhe von ca. 25.250 €, die im Rahmen der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden.

Anlagen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Sachverhalt:

Die Stadt Plau am See ist abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft für das Stadtgebiet ohne die Ortsteile Karow und Leisten. Die Berechnung der Schmutzwassergebühren für die dezentrale Entsorgung nimmt die Stadtverwaltung eigenständig vor. Die Berechnung der Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wurde mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 9. und 10.03.2011 (geändert mit Beschluss vom 22.03.2021) auf den WAZV Parchim-Lübz übertragen.

In der entsprechenden Vereinbarung ist geregelt, dass die Kosten hierfür alle 3 Jahre durch den WAZV überprüft und ggfls. angepasst werden. Der Kalkulationszeitraum endet mit dem 31.12.2022. Die Nachberechnung durch den WAZV ergab eine erhebliche Steigerung. Hauptursächlich für die Steigerung ist die Folge eines Urteils des Landgerichtes Stralsund vom 26.05.2009 (3 O 24/08) und der Bericht des Betriebsprüfers des WAZV, mit dem der Verband aufgefordert wurden, das genannte Urteil anzuwenden.

Haupttenor des Urteiles ist es, dass die Daten der Trinkwasserzähler Eigentum der Trinkwasserverbände sind und diese nicht kostenfrei zur Berechnung der Schmutzwassergebühren genutzt werden dürfen.

Der WAZV hat daraufhin im § 4 Kostenerstattung eine jährliche Kostenpauschale von 8,78 €/Zähler zzgl. Mehrwertsteuer in den Vertrag aufgenommen. Diese Kosten wären auch bei eigenständiger Berechnung der Gebühren durch die Stadtverwaltung zu zahlen.

Hinzu kommt eine Erhöhung der allgemeinen Kosten um 3.000 €/Jahr zzgl. Mehrwertsteuer. Darüber hinaus soll die Vollstreckungsankündigung zukünftig auch durch den WAZV erfolgen. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, das Online-Kundenportal des WAZV mitzunutzen.

gez. Hoffmeister

Bürgermeister